

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 41=61 (1895)

Heft: 32

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

haben immer die Truppenärzte und Tierärzte mit anwesend zu sein.

In den Beilagen der Instruktion wird die Art des Überganges im Rudel und die Typen der Flüsse und Fahren, welche aus dem zur Hand befindlichen Materiale hergestellt werden können, ersichtlich gemacht.

In welchem Masse die vorliegende Schwimm-Instruktion praktische Erfolge erzielt hat, entnehmen wir dem „Warschauer Tageblatt“ (vom 15. August 1893), worin berichtet wird, dass beim 9. und 10. Kosaken-Regiment von jeder „Sotnie“ ein Zug die 500 m breite Weichsel bei „Nowo-Alexandria“, an den Mähnen der Pferde sich haltend, übersetzte.

Jedem Reiteroffizier, der sich für die Beweglichkeit seiner Waffe interessiert, kann die kleine Instruktion bestens empfohlen werden.

Unsere kavalleristischen Mittel schliessen allerdings solche Experimente im grossen Stile aus; dagegen zur freieren Beweglichkeit unserer Reiterei im Felddienste, besonders im Aufklärungs- und Meldedienste, wäre es wünschenswert, auch hierin die Grenze des Möglichen zu erreichen zu trachten.

In Rekrutenschulen und Wiederholungskursen sind wegen Mangel an Zeit, ungünstigen Jahreszeiten und auch Waffenplatzverhältnissen, systematisch angelegte praktische Übungen im Überwinden grösserer Wasserhindernisse nicht durchführbar, — dagegen aber glauben wir, dass für die verschiedenen Kavallerie-Vereine hierin ein dankbares Feld der Thätigkeit vorliege. B.

Das Wehrwesen der Schweiz, III. Auflage, von J. Feiss, Oberst, Waffenchef der schweiz. Infanterie und Kommandant des II. Armeekorps. Verlag: Art. Institut Orell Füssli in Zürich. Preis 5 Fr.

(Einges.) Es giebt wohl in der Schweiz keine Persönlichkeit, die kompetenter wäre, unser Wehrwesen darzustellen, als der mit demselben seit langen Jahren vertraute, ja mit ihm eigentlich verwachsene Waffenchef der Infanterie. Dass seine gründliche, übersichtliche, bis in alles Detail hin genaue Arbeit ihre verdiente Würdigung gefunden hat, beweist der Umstand, dass eine Neuauflage, die dritte, nötig geworden ist. Alle zur Zeit gültigen Vorschriften sind in dieser, den gegenwärtigen Verhältnissen entsprechenden und denselben gemäss umgearbeiteten Auflage berücksichtigt und ebenso die Militärvorlage des Bundesrates vom 2. Mai 1895. Wir empfehlen allen Militärpersonen und allen Freunden des Militärwesens das lehrreiche und stattlich sich präsentierende Buch aufs angelegentlichste.

Napoleon I. in Bild und Wort. Mit circa 500 Text-Illustrationen nach den berühmtesten Malern, Bildhauern und Stechern von Armand Dagot übertragen von O. Marschall von Bieberstein. I. Lief., Leipzig 1895. Verlag von Heinrich Schmidt & Günther. Preis 80 Cts.

Prospect und Probeheft eines merkwürdigen Werkes liegt uns vor. Dasselbe soll in 35 Lieferungen erscheinen. Von Corsica bis St. Helena soll der grosse Kaiser in Bild und Wort vorgeführt werden. Wie wir dem Prospect entnehmen, haben nicht weniger als 108 Maler, 16 Bildhauer und 16 Graveure zu dem Werk beigezeichnet.

Die weltberühmten Gemälde des Louvre, der Museen von Versailles, von Sèvres, des Rathhauses von Paris, aus dem Panthéon etc. etc. sind künstlerisch getreu reproduziert. Eine grosse Anzahl Autographen des Kaisers, als Briefe und Unterschriften an seine Marschälle, an Josephine, an die Gräfin Waleswska etc. Ferner Karikaturen Napoleons aus England, Deutschland und Italien machen das Werk zu einer reichen Fundgrube für den Geschichtsfreund. Von April dieses Jahres an sollen monatlich 2 bis 3 Lieferungen ausgegeben werden, jede mindestens 2 Bogen, gr. 8° und 8 Seiten stark, mit je einer Vollbildertafel.

Die erste Lieferung enthält die Vorrede und einen Teil des 1. Kapitels „Bonaparte“. Von 1769 bis zu seiner Abreise zur Armee von Italien (11. März 1796). Wir ersehen daraus, dass der Text hauptsächlich zur Erklärung der Bilder dienen wird. Nebst einigen kleinern Bildern, die Episoden aus den Jugendjahren und ersten Feldzügen (z. B. die Landung auf der Insel Sardinien) darstellend, finden wir das Bild der Kaiserin Marie Louise (nach dem Gemälde von Gérard im Museum in Versailles).

Nach der ersten Lieferung möchten wir uns kein Urtheil über das Unternehmen anmassen; es ist selbstverständlich, dass die Verlagshandlung sich alle Mühe gegeben hat, mit dieser einen günstigen Eindruck hervorzubringen, immerhin hoffen wir, später über den Wert des Werkes berichten zu können. Für heute bemerken wir nur, dass dasselbe auf das eleganteste ausgestattet ist und, wenn in gleicher Weise fortgeführt, eine Zierde eines jeden Salontisches bilden wird.

Eidgenossenschaft.

— (Manöver des I. Armeekorps. Korpsbefehl Nr. 1.)

1. Die Manöver des I. Armeekorps finden wie folgt statt:

25. August: Dienstentrtritt des Korpsstabes und der Divisionsstäbe.

26. August: Dienstentrtritt der Brigadestäbe der Infanterie.

27. August: Dienst Eintritt der Stäbe der Infanterie-Regimenter und -Bataillone.

28.—31. August: Kompagnie- und Bataillons-Exerzieren.

1. September: Ruhetag.

2.—3. September: Manöver von Regiment gegen Regiment.

4. September: Formelles Brigade-Exerzieren. Nachmittags Ruhe.

5.—6. September: Manöver von Brigade gegen Brigade.

7. September: 1. Manövertag von Division gegen Division.

8. September: Gottesdienst und Ruhetag.

9.—10. September: 2. und 3. Manöver von Division gegen Division.

11. September: Manöver des Armeekorps gegen einen markierten Feind.

12. September: Inspektion.

13. September: Entlassung der Truppen und der Regiments- und Brigadestäbe der Infanterie.

14. September: Entlassung der Divisionsstäbe.

15. September: Entlassung des Stabes des Armeekorps.

2. Die Manöver von Regiment gegen Regiment und von Brigade gegen Brigade finden statt:

für die I. Division zwischen Lausanne und Genf;

für die II. Division zwischen Grandson und Cossonay.

3. Die allgemeine Annahme für die Manöver von Division gegen Division ist folgende:

Eine West-Division (I. Division), nördlich von Nyon vereinigt, bildet den rechten Flügel einer Westarmee und versucht in die schweizerische Hochebene einzudringen.

Eine Ost-Division (II. Division), zwischen Aubonne und der Venoge vereinigt, bildet die Avantgarde einer Ostarmee und widersetzt sich dem Vorhaben der West-Division.

4. Die Manöver von Division gegen Division und das Manöver des Armeekorps gegen einen markierten Feind werden vom Kommandanten des I. Armeekorps geleitet.

5. Dem Kommandanten des I. Armeekorps sind folgende Schiedsrichter beigegeben: die Herren Oberst-Korpskommandant Künzli, Adjutant: Infanteriemajor Becker; Oberst-Divisionär Fahrlander, Adjutant: Infanteriemajor Raph. de Werra; Oberst Walther, Kreisinspektor, Adjutant: Inf.-Major Fr. de Werra; Oberst-Brigadier Scherz, Adjutant: Art.-Major Wilh. Schmid; Oberst-Brigadier Schlatter, Adjutant: Inf.-Major Steinbuch; Kavallerieoberst Boiceau, Adjutant: Inf.-Major Alb. de Montmollin; Kavallerieoberst Markwalder, Adjutant: Kav.-Major Egloff; Artillerieoberst de Perrot, Adjutant: Art.-Major Alf. Zweifel; Artillerieoberst Pestalozzi, Adjutant: Art.-Major Simonius; Genieoberst R. Alioth, Adjutant: Geniemajor Hoffmann.

Dienst Eintritt derselben den 6. September.

6. Eine Generalstabs-Abteilung wird zu Instruktionszwecken den Manövern folgen. Sie besteht aus den Herren Oberstlieutenants W. Huber in St. Gallen und Rudolf von Reding in Schwyz, Major G. Immenhauser in Bern und Hauptmann T. Helmüller in Langenthal.

7. Das eidg. Militärdepartement hat als Kommissär für Abschätzung des Landschadens den Herrn Oberst Chuard, Préfet von Payerne, mit Herrn Wald-Inspektor Liechti von Murten als Stellvertreter bezeichnet.

Die Kantonsregierungen werden durch die Zivilkommissäre vertreten und zwar der Kanton Waadt durch Herrn Major Cavat, Nationalrat in Croy; der Kanton Genf durch Herrn Louis Plan, Vice-Präsident des Grossen Rates, in Satigny.

8. Vor Beginn des Vorkurses haben die Regimentskommandanten mit dem Regimentsquartiermeister und einem vom Divisionsarzt bestimmten Arzt die Kantonnemente mit Berücksichtigung der Verwaltungs- und Gesundheitsverhältnisse in Augenschein zu nehmen und dabei besondere Aufmerksamkeit dem Trinkwasser und den hygienischen Verhältnissen zuzuwenden.

Die Regimentskommandanten verteilen nach Ermessen die Truppen in die Ortschaften und Lokalitäten, welche ihnen durch das Schultableau angewiesen sind.

Wenn es aus Grund von Gesundheitsschädlichkeit oder aus andern Gründen wünschenswert erscheint, auf Belegen eines angewiesenen Ortes zu verzichten, werden die Regimentskommandanten im Dienstwege Bericht und Vorschläge an den Kommandanten des Armeekorps einreichen.

9. Das Infanteriebataillon Nr. 12, welches zu einem besondern Dienst in St. Maurice bestimmt ist, wird nicht an dem Truppenzusammenzug teilnehmen; es wird im 4. Regiment und in der II. Brigade durch das Schützenbataillon Nr. 1 ersetzt, welches die bezüglichen Befehle u. s. w. in diesem Dienstwege erhalten wird.

10. Es ist verboten, in den Dienst scharfe Munition (auch die Notmunition) mitzunehmen. Es wird unter Verantwortlichkeit der Bataillons- und Regimentskommandanten eine genaue Inspektion gemacht werden.

11. Eine Karte des Manöverterrains im Massstab von 1:100,000 wird ausgegeben werden; die Befehle müssen nach dieser Karte ausgegeben werden. Die Karten in 1:25,000 erhalten bloss die Stäbe.

12. Es ist allen Truppenkörpern untersagt, sich Kaminen oder irgendwelche Lieferanten folgen zu lassen.

13. Der Linientrain tritt am 26. August in den Dienst. Er wird für die Infanterie der I. Division in Morges und für die der II. Division in Yverdon organisiert.

Ein Depot von Ersatzpferden wird am 2. September in Morges errichtet.

14. Die Divisionskavallerie und die Divisionsartillerie treten am 4. September in die Linie und werden an den Manövern von Brigade gegen Brigade teilnehmen.

Die Korpsartillerie tritt am 4. September nach besondern Befehlen des Armeekorpskommandanten in die Linie.

Die Geniehalbbataillone vereinigen sich am 6. September mit ihren Divisionen.

Der Brückenzug bleibt in Wangen.

Die Sanitätstruppen und die Divisions-Lazarette begeben sich am 2. September zu ihren Einheiten und ihren Divisionen.

Eine Unterabteilung Positionsartillerie und 3 Rekrutenbataillone der III., V. und VI. Division, sowie das Schützenbataillon Nr. 3 treten am 8. September in die Linie und werden am 11. September den Feind im Verein mit der Kavallerie-Rekrutenschule Nr. 3 markieren.

Diese Truppen werden für das Manöver am 11. September dem Herrn Oberst Peter Isler unterstellt; diesem ist Herr Oberstlieut. Leupold als Stabschef zugewiesen. Letzterer wird für die Dauer der Divisionsmanöver am 9. und 10. September die Funktionen eines Regimentskommandanten bei den 3 Rekrutenbataillonen und dem Schützenbataillon Nr. 3 versehen.

Die Regimentsgeistlichen treten am 31. August in den Dienst.

Die Untersuchungsrichter treten am 25. August mit den Divisionsstäben in den Dienst. Die Oberst-Divisionäre berufen, wenn nötig, die Mitglieder des Kriegsgerichtes in den Dienst.

Die Radfahrer begeben sich am 4. September zu den Stäben, zu welchen sie gehören.

15. Zu den Manövern von Brigade gegen Brigade und von Division gegen Division wird das 1. Kavallerieregiment der I. Division und das 2. Kavallerieregiment der II. Division beigegeben.

Die Korpsartillerie und die Telegraphenkompanie erhalten bezüglich ihrer Verwendung während der Manöver später Befehle vom Armeekorpskommandanten.

Vom 2. September an werden Ambulancen zur Aufnahme der Kranken nach Weisung des Korpsarztes errichtet.

16. Über die Kantonnements, welche die Spezialwaffen und die Lazarette bei ihrem Einrücken in die Linie beziehen sollen, haben die Divisionäre dem Armeekorpskommandanten Vorschläge zu machen und diese den Kavallerieregimentern durch den Kavallerie-Brigadier, der Artillerie durch den Artilleriechef, dem Genie durch den Geniechef und den Lazaretten durch den Korpsarzt mitzuteilen.

17. Die Truppen befinden sich vom 6. September abends 5 Uhr an bis zur Kritik am 11. September ununterbrochen im Kriegszustande.

18. Während der Manöver von Division gegen Division tragen als Abzeichen:

a) der Korpsstab rot und weisses Armband und rot und weisses Fanion;

b) die Schiedsrichter ein weisses Armband und weisses Fanion;

c) die Truppen der II. Division und diejenigen, welche ihnen beigegeben werden, tragen ein weisses Band um das Käppi.

Für das Manöver des Armeekorps haben die Truppen, welche den Feind markieren, vom 10. September abends 5 Uhr an das weisse Band um die Kopfbedeckung zu tragen.

19. Das Feuer von Artillerie gegen Infanterie wird durch eine weisse Fahne markiert; gegen Kavallerie rote Fahne; Fehlen der Fahne bedeutet Feuer gegen Artillerie.

20. Der Kritik haben beizuwohnen: die Kommandanten der Divisionen, der Brigaden, Regimenter und Truppendeinheiten mit ihren Adjutanten.

Die Guiden und Feldgendarmen versehen während der Kritik den Polizeidienst.

21. Der Verwaltungs-, Sanitäts- und Veterinärdienst, sowie die Entlassung werden durch besondere Instruktionen in Form von Armeekorpsbefehlen, die später veröffentlicht werden, geregelt.

22. Das Justizpersonal jeder Division besorgt den Justizdienst dieser Truppen und bei den diesen zugewiesenen Truppen nach dem oben angegebenen Art. 15.

Justizangelegenheiten der Stäbe und der nicht in die Divisionen eingeteilten Truppen fallen in den Wirkungskreis des Kriegsgerichtes der I. Division.

23. Die Infanteriebataillone werden ausgerüstet mit:
5 Einheitswagen;
3 Requisitionswagen.

Diese Wagen haben die vorgeschriebene Bespannung.

Diejenigen, welche nicht mit den Truppen abgesendet werden können, sind denselben mit der Eisenbahn nach dem Bahnhof, welcher dem Kantonnement des Bataillons während des Vorkurses am nächsten liegt, nachzuschicken.

Die Verwendung der Einheitswagen und der Requisitionswagen hat nach den Vorschriften, welche im Anhang IV des Generalbefehls für Übungen der Infanterie im Jahr 1895 enthalten sind, stattzufinden.

Alle Truppenkorps müssen mit Bivouakdecken für Truppen und Stäbe versehen sein.

24. Jedes Infanterieregiment erhält vom eidg. Oberkriegskommissariat am Anfang des Vorkurses und mit

den Ordonnanzfuhrwerken, einen zweispännigen Requisitionswagen, welcher 400 Schirmzelte für 800 Mann enthält. Diese Zelte werden den Regimentern gegen Empfangschein am Tage des Dienstes mit der nötigen Anweisung wegen Rückstellung am Ende des Dienstes abgegeben.

25. Die Truppen erhalten an Exerziermunition: Die Infanterie für den Vorkurs 18 blinde Patronen; für die Manöver von Regiment gegen Regiment 18; für die Manöver von Brigade gegen Brigade 24; für die Manöver von Division gegen Division und das Manöver des Armeekorps 72, im ganzen 132 Stück blinde Patronen per Mann.

Die Kavallerie erhält für die Manöver der Brigaden, Divisionen und des vereinten Armeekorps 40 Stück blinde Patronen per Mann.

Die Artillerie erhält für jede Batterie für die Manöver von Brigade gegen Brigade 150 Patronen, für die Manöver von Division gegen Division 300, für das Armeekorpsmanöver 150; zusammen 600 blinde Patronen.

Das Genie erhält für die Brigade-, Divisions- und das Korpsmanöver im ganzen 40 Patronen.

Die Rekrutenbataillone und das Schützenbataillon Nr. 3 rücken mit 60 Patronen, von welchen wenigstens 36 für das Korpsmanöver zurückbehalten werden müssen, in die Linie.

Die Dotation der Positionsartillerie mit Material und Munition wird durch einen Spezialbefehl geregelt.

26. Die Schweizeroffiziere, welche den Manövern zu folgen wünschen, haben dieses im Bürgerkleid zu thun, sie haben sich vor dem 20. August schriftlich an den Armeekorpskommandanten mit Angabe des Grades und ihrer Einteilung zu wenden und erhalten dann eine Legitimationskarte, welche ihnen das Recht giebt, zu halber Taxe die Eisenbahn von ihrem Wohnort bis zum Übungsterrain und zurück zu benutzen und den Kritiken beizuwohnen.

27. Die Truppen sind nach Vorschrift des eidg. Militärdepartements vom 2. Februar 1895 von rechtswegen von der Eidgenossenschaft gegen Unfälle versichert, ohne dass sie hierfür eine Versicherungs-Prämie zu bezahlen haben.

28. Es wird ein Feldgendarmeriekorps errichtet. Zu diesem stellen bei:

Der Kanton Freiburg, 1 Unteroffizier und 4 Gendarmen.

Der „ Waadt, 2 Unteroffiziere und 16 Gendarmen.

Der „ Wallis, 2 Gendarmen.

Der „ Neuenburg, 1 Unteroffizier u. 6 Gendarmen.

Der „ Genf, 1 Unteroffizier und 6 Gendarmen.

Die Feldgendarmerie-Abteilung wird Herrn Major Villemin, Chef der Gendarmerie des Kantons Genf, unterstellt.

29. Die Inspektion des Armeekorps findet am 12. September durch Herrn Bundesrat Frey, Chef des eidg. Militärdepartements, statt.

30. Die Herren Waffenchefs, der Chef des eidg. Stabsbureaus und der Oberkriegskommissär folgen den Manövern vom 5. September an.

31. Die Kommandanten der Spezialwaffen, wie die Kommandanten der Einheiten der Infanterie werden nach den Manövern ihre Berichte im Dienstwege und in der reglementarischen Frist dem Armeekorpskommandanten einreichen.

32. Der Kommandant des Armeekorps befindet sich bis zum 24. August in Lausanne; vom 25. an im Hauptquartier des Armeekorps in Ouchy, und vom 6. September an, bis weitere Weisungen erfolgen, in Bière.

33. Dieser Befehl ist allen Offizieren des I. Armeekorps im Dienstwege zuzustellen.

34. Die Artikel 1, 2, 3, 4, 5, 9, 10, 12, 14, 15, 17, 18, 19, 27, 28, 29 und 30 sind den Truppen des I. Armeekorps durch Tagesbefehl am Einrückungstage bekannt zu geben.

Lausanne, im Juni 1895.

Der Kommandant des I. Armeekorps:
P. Ceresole.

Ausland.

Deutschland. Stettin, 15. Juli. (Kavallerie-Nachtmanöver.) Während der Kaisermanöver wird ein grossartiges Kavallerie-Nachtmanöver geplant. Es wird sich, wie der Ostsee-Ztg. geschrieben wird, dabei um hochwichtige Versuche handeln, die besonders zeigen sollen, ob die Verwendung von Reiterei in grösseren Verbänden auch ausserhalb der Strassen in der Nacht möglich ist, und zu welchen Erfolgen wohl die Kavallerie es in dieser Hinsicht bringen kann, weiter, wie sie in der Finsterniss zu dirigiren sei etc. Bei früheren Manövern sind derartige Kavalleriemanöver bei Nacht nicht abgehalten worden; man hielt sie für unmöglich. Jetzt aber sollen u. A. auch grosse Attacken geritten werden, doch kann dabei von Reiterangriffen in starker Gangart natürlich nicht die Rede sein. Uebrigens wurde schon bei Hochkirch von der fridericianischen Kavallerie in der Nacht die schneidigsten Attacken geritten. Wir bemerken hiezu: In der verzweifelten Lage, in welcher sich das von den Österreichern überfallene Heer Friedrichs bei Hochkirch befand, mussten alle Bedenken, die Reiterei bei Nacht zu verwenden, verschwinden. Es lässt sich aber erwarten, dass bei einem Friedensmanöver der Terrainabschnitt, in welchem eine grössere Reitermasse bei Nacht verwendet werden soll, im vorhinein genau rekognosziert werde, damit sich das gräuliche Schauspiel des Hohlweges von Ohain in der Schlacht von Waterloo (1815) nicht wiederhole. Wahrscheinlich wird der Versuch in einer sternhellen Nacht vorgenommen. Wenn auch dann noch schwierig, ist die Leitung doch nicht unmöglich wie dieses bei gänzlicher Finsterniss der Fall sein würde. In letzterem Falle wäre auch die Gefahr einer Katastrophe in bedenklichem Masse gesteigert.

Deutschland. (Ein Blitzschlag) hat am 19. Juli nachmittags in Rendsburg während eines starken Gewitters in das hier formierte Lehrbataillon, das unter Lieutenant Reid auf dem Exerzierplatz Übungen abhielt, geschlagen. Der Blitz schleuderte zwei Glieder zu je 16 Mann nieder. Ein Gefreiter ist tot, vier Mann liegen schwer darnieder.

P.

Bayern. († Hofkaplan Alois Niggel) ist am 18. Juli in Fürstenfeldbruck infolge eines Schlaganfalls gestorben. Niggel war früher Prediger in Haidhausen und machte den Feldzug 1870/71 freiwillig als Feldpater mit. In dieser Eigenschaft wirkte er längere Zeit in den Spitälern von Orleans, wo er mit dem Bischof Dupanloup in Verbindung trat. Bei Errichtung der Unteroffiziersschule wurde ihm der Religionsunterricht an genannter Anstalt übertragen.

Österreich. († Feldmarschalllieut. Julius Vogel), Präsident des technischen Militär-Comités, ist am 17. Juni in Wien infolge eines Schlaganfalls gestorben. Der Verstorbene wurde 1831 in Mährisch-Weiskirchen als Sohn eines Beamten geboren, und trat nach absolvierten Studien 1849 als Kadet in Ollmütz in das Mineurkorps und besuchte die Korpsschule. 1851 wurde er als Lieutenant aus dieser entlassen. 1853 wurde er als Oberlieutenant in das 9. Geniebataillon übersetzt. 1856 kam er als Lehrer in die Genieschul-

kompagnie und bald darauf in die Genie-Akademie. 1857 erfolgte die Ernennung Vogels zum Hauptmann. Gleichzeitig wurde er zum 5. Geniebataillon versetzt und machte mit diesem den Feldzug 1859 in Italien mit. Im gleichen Jahr fand seine Versetzung in den Geniestab statt. 1871 erfolgte seine Beförderung zum Major und 1873 kam er zum Vorstand der 3. Abteilung des technisch-administrativen Militär-Comités. 1879 wurde er Oberst und Chef der 2. Sektion des technisch-administrativen Militär-Comités. 1881 fanden seine hervorragenden Leistungen bei den Gebirgsbefestigungen in Südtirol allerhöchste Anerkennung durch Verleihung des Eisernen Kron-Ordens 3. Klasse. 1883 erfolgte seine Beförderung zum Generalmajor und Geniechef des 14. Armeekorps (in Innsbruck). 1890 avancierte er zum Feldmarschall-Lieutenant, gleichzeitig wurde er zum Präsidenten des technisch-administrativen Comités ernannt. Eine neue Anerkennung wurde ihm für seine hervorragenden Leistungen im Befestigungsbauwesen durch Verleihung der Eisernen Krone 2. Klasse zu Teil.

Der unerwartete Tod hat die österreichische Armee eines ihrer begabtesten und kenntnisreichsten Ingenieur-offiziere und ausgezeichnetsten Technikers und Kriegsbaumeisters beraubt.

Österreich. (Feldmarschalllieut. August Ritter von Buff) ist in Baden bei Wien hochbetagt gestorben. Derselbe wurde 1813 in Eperies in Ungarn geboren. Er trat 1828 als Kadet in das 9. Feldjägerbataillon und wurde 1831 zum Fähnrich im 17. Infanterie-Regiment befördert; 1832 wurde er Lieutenant, 1837 Oberlieutenant, 1843 Hauptmann und 1848 Major. 1831—1832 hatte er die Expedition in das Römische mitgemacht; seit 1833 war er dem Generalquartiermeisterstab zugeteilt, wurde aber in das Korps erst 1848 übersetzt, in welchem Jahr er als vortragender Generalstabs-offizier in dem Centralbureau des deutschen Reichskriegsministerium Verwendung fand. Am 14. September 1848 machte er den Strassenkampf in Frankfurt mit. In der folgenden Zeit wurde er mit verschiedenen militärischen und politischen Missionen betraut. Zum Oberstlieutenant befördert kam er 1852 als Professor der Taktik und Strategie an die neu errichtete Kriegsschule. 1859 zum General befördert, machte er den Feldzug in Italien im kaiserlichen Hauptquartier mit. 1866 war er Festungskommandant in Temeswar. 1868 zum Feldmarschalllieutenant befördert, erhielt er das Kommando der 22. Truppendivision. 1872 war er Präses der Prüfungskommission der Akademie von Wiener-Neustadt, später wurde er dem Generalkommando in Agram zugeteilt. 1873 trat er in den Pensionsstand über. Feldmarschalllieut. v. Buff war Ritter des Leopold-Ordens und Besitzer des Militärverdienstkreuzes; er hat eine Schrift über Strategie verfasst.

Oesterreich. († Generalmajor Graf Maximilian O'Donnel) ist in Salzburg hochbetagt gestorben. Derselbe hat am 15. Februar 1853 bei dem Attentat Libeny's im Verein mit dem Wienerbürger Jos. Ettenreich dem Kaiser Franz Joseph das Leben gerettet und mit Muth dem Attentäter das Messer entwunden. O'Donnel war damals Oberst und Flügeladjutant des Kaisers. Der Kaiser verlieh ihm das Kommandeurkreuz des Leopold-Ordens und andere Auszeichnungen wurden ihm zu Teil. 1854 trat er mit dem Grad eines Generalmajors in Pension und lebte von da an zurückgezogen in dem Dorfe Goldeck bei Salzburg.

Frankreich. († General de Postis de Houlbec) ist 83 Jahre alt in seinem Schloss Nahuques bei Mont-de-Marsan gestorben. Derselbe trat 1831 als Unterlieutenant in das 1. Linien-Regiment, machte die Feldzüge in Algerien, in der Krim und in Italien mit. Bei